



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 20 17 44, D - 20243 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und  
Umwelt  
Fachamt Bauprüfung

Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg  
Telefon 040 - 4 28 04 - 68 07  
Telefax 040 - 4 27 90 - 48 48  
E-Mail [wbz@hamburg-nord.hamburg.de](mailto:wbz@hamburg-nord.hamburg.de)

Ansprechpartnerin###  
Zimmer ###  
Telefon ###

GZ.: N/WBZ/04082/2015  
Hamburg, den 4. Juli 2016

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO  
Eingang 18.11.2015

Grundstück  
Belegenheiten ###  
Baublock 432-045  
Flurstück 11631 in der Gemarkung: Langenhorn

### **Umbau zum Wohngebäude mit 11 WE - Haus 36 -**

### **ÄNDERUNGSBESCHEID**

**Nummer 1 zum Genehmigungsbescheid**

**über sämtliche wegrechtlichen Entscheidungen;  
über den erweiterten Naturschutz**

Dieser Bescheid schließt ein:

**Entscheidung zum Thema: HWG – Wegerecht**

Die Genehmigung wird erteilt:

1. Erlaubnis nach § 18 HWG für das Überfahren der nicht zum Befahren vorgesehenen Nebenflächen der Straße Ochsenstieg durch Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr auf einer Überfahrt an der nordwestlichen Grundstücksgrenze. Die geplante Breite an der Grundstücksgrenze beträgt 5,0 m.



Öffnungszeiten des Foyers:  
Mo, Di 8:00-15:00  
Do 8:00-18:00  
Fr 8:00-12:00  
Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Kellinghusenstraße U1, U3  
Tarpenbekstraße Bus 22, 39  
Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

2. Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 HWG für das Überfahren der nicht zum Befahren vorgesehenen Nebenflächen der Straße Ochsenstieg durch Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t auf einer Überfahrt an der westlichen Grundstücksgrenze zur Anbindung der geplanten Stellplatzanlage. Die geplante Breite an der Grundstücksgrenze beträgt 3,0 m.

**Nebenbestimmung**

siehe „Aufschiebende Bedingung“

3. Höhenanweisungsbescheid Nr. 02/2016 nach § 26 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) vom 22.01.1974 in der geltenden Fassung für den Anschluss der Bebauung an den zukünftigen öffentlichen Grund im Ochsenstieg.

Die Genehmigung wird **nicht** erteilt:

4. Sondernutzungserlaubnis nach § 19 Abs.1 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) vom 22.01.1974 in der geltenden Fassung für das Überqueren des öffentlichen Weges mit Baustellenfahrzeugen und für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes für die Baustelleneinrichtung.

**Begründung**

Der Bauherr hat erklärt, dass er die diesen Teil betreffenden Bauvorlagen im Moment noch nicht geprüft haben möchte.

**Nebenbestimmungen**

siehe „Aufschiebende Bedingung“

**Entscheidung zum Thema: Naturschutz**

5. Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) in der geltenden Fassung für die Kronenpflege, Kronenentlastung und Kronenteilentlastung der Bäume 34, 35, 37, 39 gemäß Baumliste

**Nebenbestimmung**

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom 01.10. - 28.02. jeden Jahres innerhalb der Gültigkeit der Baugenehmigung.

**Ausführungsgrundlagen**

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer ./.

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich. Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Die Vorlagen Nummer alle in der Baugenehmigung vom 16.06.2016 aufgeführten wegerechtlichen Entscheidungen werden ungültig.

## **Aufschiebende Bedingung**

6. Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn
- 6.1. von einem durch den Antragsteller zu beauftragenden fachkundigen Planungsbüro nachgewiesen worden ist, dass die Versickerung des im öffentlichen Grund des Ochsenstiegs anfallenden Oberflächenwassers, auch nach Herstellung der beantragten Überfahrt ohne Einschränkungen möglich ist und das Ergebnis dieser Untersuchung vom Fachbereich Tiefbau bestätigt worden ist.
- ...
- Sollten zur Gewährleistung einer ausreichenden Versickerung im Bereich der geplanten Überfahrt besondere bauliche Maßnahmen, zum Beispiel ein Einbau von Rigolen, erforderlich sein, so sind die hierfür anfallenden Mehrkosten, inklusive der Erstattung des erhöhten Unterhaltungsaufwandes, zusätzlich zu den Kosten zur Herstellung der Überfahrt vom Antragsteller zu tragen.
- 6.2. die Pläne zur Organisation der Baustelle (Baustelleneinrichtungspläne) geprüft und die gegebenenfalls erforderlichen Erlaubnisse nach § 19 Abs. 1 HWG für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes durch Baustelleneinrichtung und das Überqueren der Nebenflächen der Fahrbahn mit Baufahrzeugen erteilt und rechtskräftig geworden sind. Das gilt auch für die Benutzung von Bestandsüberfahrten.
- ...
- Alternativ kann zur Aufhebung dieser aufschiebenden Bedingung auch die Erklärung des Antragstellers zum Bauvorhaben vorgelegt werden, wonach die Prüfung und Genehmigung der Organisation der Baustelle, soweit sie den öffentlichen Grund betrifft, aus dem Prüfumfang des konzentrierten Verfahrens herausgenommen werden soll. Die Prüfung der Baustellenorganisation ist in diesem Fall vom Bauherrn rechtzeitig, selbständig und unaufgefordert mit dem zuständigen Wegewart abzustimmen.

Diese Nebenbestimmungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Unterschrift

7. ###